



Instruieren Sie
jede Regel
einzeln, am
Arbeitsplatz.

Neun lebenswichtige Regeln für den Garten- und Landschaftsbau

Instruktionshilfe



Lernziel: Mitarbeitende und Vorgesetzte kennen die lebenswichtigen Regeln und halten diese immer ein.



Instruktion: Vorgesetzte, Sicherheitsbeauftragte, Gruppenleiter instruieren ihre Mitarbeitende



Zeitbedarf für die Instruktion: Etwa 10 Minuten pro Regel



Instruktionsort: Am Arbeitsplatz vor Ort

Neun lebenswichtige Regeln für den Garten- und Landschaftsbau:



Regel 1
Gegen Absturz sichern



Regel 2
Nur Leitern einsetzen, wenn es keine sicherere Alternative gibt



Regel 3
Sichere Zugänge zu allen Arbeitsplätzen erstellen



Regel 4
Absturzkanten sichern – ab einer Absturzhöhe von 2 m



Regel 5
Blickkontakt zum Maschinenführer



Regel 6
Lasten sicher anschlagen und transportieren



Regel 7
Boden- und Dachöffnungen sichern



Regel 8
Sehen und gesehen werden



Regel 9
Sicher umgehen mit Gefahrenstoffen

Diese neun lebenswichtigen Regeln konkretisieren den Punkt 7 des Sicherheitsmeters von JardinSuisse:

«Ich halte mich immer an die Sicherheitsregeln.»

Damit wir wieder gesund nach Hause zurückkehren.

Gesetzliche Grundlagen

Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV)

Art. 6.1:

«Der Arbeitgeber sorgt dafür, dass alle in seinem Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer, einschliesslich der dort tätigen Arbeitnehmer eines anderen Betriebes, ausreichend und angemessen informiert und angeleitet werden über die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefahren sowie über die Massnahmen der Arbeitssicherheit. Diese Information und Anleitung haben im Zeitpunkt des Stellenantritts und bei jeder wesentlichen Änderung der Arbeitsbedingungen zu erfolgen und sind nötigenfalls zu wiederholen.»

Art. 6.4:

«Die Information und die Anleitung müssen während der Arbeitszeit erfolgen und dürfen nicht zu Lasten der Arbeitnehmer gehen.»

Art. 11.1:

«Der Arbeitnehmer muss die Weisungen des Arbeitgebers in Bezug auf die Arbeitssicherheit befolgen und die allgemein anerkannten Sicherheitsregeln berücksichtigen. Er muss insbesondere die persönlichen Schutzausrüstungen benutzen und darf die Wirksamkeit der Schutzeinrichtungen nicht beeinträchtigen.»

Art. 11.2:

«Stellt ein Arbeitnehmer Mängel fest, welche die Arbeitssicherheit beeinträchtigen, so muss er sie sogleich beseitigen. Ist er dazu nicht befugt oder nicht in der Lage, so muss er den Mangel unverzüglich dem Arbeitgeber melden.»

Art. 41.1:

«Gegenstände und Materialien müssen so transportiert und gelagert werden, dass sie nicht in gefahrbringender Weise umstürzen, herabstürzen oder abrutschen können.»

Dokumentation

Dokumentieren Sie die durchgeführten Instruktionen entweder auf den Beilageblättern «Instruktionsnachweis» oder in Ihrem betrieblichen Instruktionsnachweisdokument.

Sie als Arbeitgeber/-in sind für die Arbeitssicherheit verantwortlich. Sorgen Sie deshalb dafür, dass alle Mitarbeitenden Ihres Betriebs mit Hilfe dieser Mappe instruiert werden.

Die richtigen Schwerpunkte setzen

Die Arbeit im Garten- und Landschaftsbau ist vielfältig und anspruchsvoll. Die Sicherheit darf dabei nicht vernachlässigt werden.

Wer bei der Arbeit die neun lebenswichtigen Regeln konsequent einhält, kann Unfälle verhindern.

Leisten Sie Ihren Beitrag dazu. Instruieren Sie die Regeln Ihren Mitarbeitenden und sorgen Sie dafür, dass diese eingehalten werden. So setzen Sie die richtigen Schwerpunkte.

Wird eine lebenswichtige Regel missachtet, heisst es: STOPP, die Arbeiten einstellen und erst weiterarbeiten, wenn die Gefahr behoben ist.

Die Suva hat die neun lebenswichtigen Regeln für den Garten- und Landschaftsbau mit Unterstützung von JardinSuisse erarbeitet. **Diese konkretisieren den Punkt 7 des Sicherheitsmeters von JardinSuisse: «Ich halte mich immer an die Sicherheitsregeln.»**

Mitarbeitende instruieren

Vorgesetzte sind die glaubwürdigsten Botschafterinnen und Botschafter von Sicherheitsregeln. Deshalb sind Sie die richtige Person, um die lebenswichtigen Regeln zu vermitteln.

Mit dieser Instruktionsmappe lässt sich zu jeder Regel eine Kurzinstruktion durchführen – am besten direkt an einem geeigneten Arbeitsplatz.

Passen Sie den Inhalt der Instruktion den Verhältnissen in Ihrem Betrieb an.

Zum Abgeben an die Mitarbeitenden: Bestellen Sie den Faltprospekt zu dieser Instruktionsmappe. Er fasst das Wichtigste der neun lebenswichtigen Regeln für den Garten- und Landschaftsbau zusammen, www.suva.ch/84076.d

Hinweise für die Instruktion

Instruieren Sie alle Ihre Mitarbeitenden über die neun lebenswichtigen Regeln für den Garten- und Landschaftsbau. Denken Sie dabei auch an die temporären Mitarbeitenden.

Instruieren Sie jede lebenswichtige Regel einzeln (z. B. eine Regel pro Woche). Kontrollieren Sie, ob die Regeln eingehalten werden. Wiederholen Sie die Instruktion der neun Regeln regelmässig.

Sie instruieren jede Regel am besten an einem dazu passenden Ort, z. B. auf der Baustelle. Die Instruktion dauert etwa 10 Minuten.

Ideale Gruppengrösse: 3 bis 6 Personen.

Instruktion vorbereiten

Zur Vorbereitung gehört, dass Sie die Regeln und deren Anwendung in eigenen und möglichst einfachen Worten formulieren können. Denken Sie dabei auch an die fremdsprachigen Mitarbeitenden. Informieren Sie, wer die Ansprechperson für die instruierte Regel im Betrieb ist und dokumentieren Sie die Instruktion auf den separaten Blättern «Instruktionsnachweis».

Beschaffen Sie sich rechtzeitig genügend Faltprospekte «Neun lebenswichtige Regeln für den Garten- und Landschaftsbau» (www.suva.ch/84076.d). Diese geben Sie den Mitarbeitenden nach der Instruktion ab.

Regeln instruieren

Zu jeder Sicherheitsregel gehört ein eigenes Blatt. Die Vorderseite eignet sich als Kleinplakat. Wir empfehlen Ihnen, dieses nach der Instruktion aufzuhängen (zum Beispiel am Anschlagbrett). Auf der Rückseite befinden sich Informationen, die Sie für die Durchführung der Instruktion benötigen. Passen Sie den Inhalt der Instruktion den Verhältnissen in Ihrem Betrieb an.

Diskutieren Sie mit den Mitarbeitenden die aktuelle Situation im Betrieb. Nehmen Sie allfällige Einwände der Mitarbeitenden ernst und suchen Sie gemeinsam nach praktisch machbaren Lösungen.

Hinweise für die Vorgesetzten

Vorgesetzte sind immer auch Vorbild. Halten Sie die Sicherheitsregeln selber jederzeit ein. Nur so sind Sie glaubwürdig! Ein Lob für sicheres Verhalten Ihrer Mitarbeitenden kann nicht schaden. Es motiviert sie. Korrigieren Sie sicherheitswidriges Verhalten hingegen sofort. Wenn Sie feststellen, dass eine Regel nicht befolgt wird, suchen Sie nach den Gründen:

- Konfrontieren Sie die betreffenden Mitarbeitenden mit der instruierten Regel.
- Fragen Sie nach den Gründen für das sicherheitswidrige Verhalten.
- Gehen Sie auf Fragen und Einwände ein und klären Sie diese sorgfältig.

Wiederholen Sie die Instruktion, wenn nötig.

Gegen wiederholt fehlbare Mitarbeitende können Sie Sanktionen ergreifen (mündliche und schriftliche Verwarnung, Versetzung, im Extremfall Kündigung).

Lebenswichtige Regeln für Ihr Unternehmen

Mit unserem Online-Tool können Sie passgenau die für Ihren Betrieb relevanten lebenswichtigen Regeln zusammenstellen. Sie finden die Anmeldung unter www.suva.ch/regeln – klicken Sie auf «Regeln passgenau».

Weitere Informationen

Merkblatt «Ausbildung und Instruktion im Betrieb – Grundlage für sicheres Arbeiten», www.suva.ch/66109.d

Merkblatt «Regeln schaffen Klarheit. Erarbeiten und Durchsetzen von Sicherheits- und Verhaltensregeln in KMU», www.suva.ch/66110.d

Merkblatt «Die wollen einfach nicht – wirklich?», Informationen zum Thema Motivation, www.suva.ch/66112.d

Aktuelle Unfallbeispiele aus Ihrer Branche finden Sie hier: www.suva.ch/unfallbeispiele

Regel 1

Gegen Absturz sichern



Film
zur Regel



suva

Regel 1

Gegen Absturz sichern

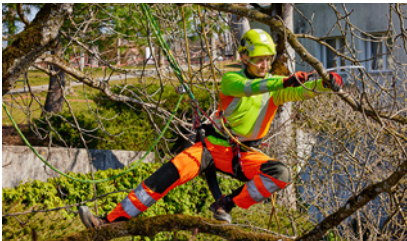
Für Mitarbeitende: Ich sichere mich z. B. bei Arbeiten auf der Leiter an Bäumen, bei Arbeiten in Baumkronen, an Gebäuden und im steilen Gelände gegen Absturz.

Für Vorgesetzte: An Arbeitsplätzen, an denen Absturzgefahr besteht und keine technischen Schutzmassnahmen möglich sind, setze ich nur ausgebildete Mitarbeitende ein und stelle sicher, dass die notwendige Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz (PSAgA) zur Verfügung steht.

Instruktionstipps

Gegen Absturz sichern!

Besprechen Sie mit den Mitarbeitenden die Anforderungen und betrieblichen Vorgaben für Arbeiten auf der Leiter an Bäumen, in Baumkronen, an Gebäuden und im steilen Gelände. Instruieren Sie die Mitarbeitenden über die Massnahmen gegen Absturz.



1 Arbeiten in der Baumkrone



2 Arbeiten im steilen Gelände



3 Arbeiten am hängenden Seil

Arbeiten auf der Leiter an Bäumen

- Bei Arbeiten auf der Leiter: «In der Regel» ist ab einer Absturzhöhe von 2 m ab Standfläche eine Sicherung erforderlich.
- Wird mit beiden Händen gearbeitet oder muss man sich stark zur Seite neigen, ist unabhängig von der Absturzhöhe eine Sicherung erforderlich.

Arbeiten auf Bäumen

- Wird die Standfläche (Boden, Leiter usw.) verlassen, ist eine Sicherung erforderlich.

Arbeiten im steilen Gelände

- Führt ein Ausgleiten oder Stolpern, z. B. bei Arbeiten an Böschungen oder oberhalb von Stützmauern zum Absturz (Absturzhöhe > 2 m), braucht es eine Sicherung gegen Absturz.

Arbeiten am hängenden Seil

- Dazu gehören Tätigkeiten im Gelände oder an Bauwerken an einem belasteten Arbeitsseil, das bei einem Versagen unweigerlich zum Absturz führen würde.

Rettung gewährleisten

Besprechen Sie mit den Mitarbeitenden das Rettungskonzept:

- Bereitstellen von Rettungsausrüstung und Erste-Hilfe-Material
- Abgabe der Notfallnummern, der genauen Adresse oder der Koordinaten
- Eine zweite Person, die in der Rettungstechnik ausgebildet ist und diese beherrscht

Kontrolle

Zählen Sie die Punkte auf, die Sie kontrollieren werden:

- Die PSAgA wird konsequent eingesetzt und richtig verwendet.
- Die PSAgA wird vor jedem Einsatz überprüft.
- Die Rettung ist immer gewährleistet.

Weitere Informationen

- Factsheet «Arbeiten auf der Leiter an Bäumen», www.suva.ch/33072.d
- Factsheet «Sicher Arbeiten auf Bäumen», www.suva.ch/33071.d
- Factsheet «Seilsicherung im steilen Gelände», www.suva.ch/33070.d
- Factsheet «Arbeiten am hängenden Seil», www.suva.ch/33016.d
- Checkliste «Baumkronen sicher pflegen und zurückschneiden», www.suva.ch/67156.d
- Arbeitsstandards der IG AnseilenGrün, www.anseilen-gruen.ch

Regel 1: Gegen Absturz sichern

Name Instruktor/Instruktorin:

Datum	Name, Vorname	Unterschrift
-------	---------------	--------------

Datum	Kontrolle durch	Feststellungen, Massnahmen
-------	-----------------	----------------------------

Regel 2

Nur Leitern einsetzen, wenn es keine
sicherere Alternative gibt



Film
zur Regel



Regel 2

Nur Leitern einsetzen, wenn es keine sicherere Alternative gibt

Für Mitarbeitende: Ich benutze nur Leitern, wenn es keine sicherere Alternative gibt. Falls nötig setze ich nur geeignete, intakte Leitern korrekt ein.

Für Vorgesetzte: Ich Sorge dafür, dass Leitern nur eingesetzt werden, wenn es keine sicherere Alternative gibt. Ich stelle sicher, dass geeignete Arbeitsmittel verfügbar sind.

Instruktionstipps

Wahl des korrekten Arbeitsmittels

Informieren Sie die Mitarbeitenden, welche alternativen Arbeitsmittel verfügbar sind und welcher Leitertyp für welche Arbeiten geeignet ist.



1 Heckenschneidpodest



2 Teleskopwerkzeuge



3 Leiter sichern

Verwenden Sie tragbare Leitern nur, wenn es keine sicherere Alternative gibt!

In diesen Fällen sind Leitern nicht geeignet:

- länger dauernde und grossflächige Arbeiten
- schwere Arbeiten
- bei ungeeignetem Untergrund, z. B. schräg, weich, glatt, rutschig
- in ungeeigneter Umgebung, wo die Leiter im Bereich anderer Gefahren steht (z. B. Verkehr, herabfallende Gegenstände).

Ersatz für Leitern

Diese Arbeitsmittel können Leitern ersetzen:

- Hubarbeitsbühne
- Heckenschneidpodest
- Rollgerüst mit Seitenschutz
- Teleskopwerkzeug

Leiter richtig benutzen

Beachten Sie beim Einsatz von Leitern die folgenden Punkte:

- Richtiger Anstellwinkel
- Gegen Drehen und Wegrutschen sichern
- Beim Auf- und Absteigen mit beiden Händen an den Sprossen festhalten
- Standort der Leiter absperren, wenn z. B. Fahrzeuge diese umstossen können
- Einsatz der Persönlichen Schutzausrüstung gegen Absturz (PSAgA) in der Regel ab einer Absturzhöhe von 2 m ab Standfläche

Kontrolle

Zählen Sie die Punkte auf, die Sie kontrollieren werden:

- Leitern werden nur für Arbeiten verwendet, wo es keine sicherere Alternative gibt.
- Leitern werden richtig benutzt.
- Nur intakte Leitern dürfen verwendet werden.

Weitere Informationen

- Merkblatt «Tragbare Leitern und Tritte», www.suva.ch/44026.d
- Checkliste «Tragbare Leitern und Tritte», www.suva.ch/67028.d
- Checkliste «Baumkronen pflegen und zurückschneiden», www.suva.ch/67156.d
- Checkliste «Hubarbeitsbühnen Teil 1: Planung Einsatz», www.suva.ch/67064-1.d
- Arbeitsstandard der IG AnseilenGrün, www.anseilen-gruen.ch

Regel 2: Nur Leitern einsetzen, wenn es keine sicherere Alternative gibt

Name Instruktor/Instruktorin:

Datum	Name, Vorname	Unterschrift
-------	---------------	--------------

Datum	Kontrolle durch	Feststellungen, Massnahmen
-------	-----------------	----------------------------

Regel 3

Sichere Zugänge zu allen Arbeitsplätzen erstellen

Film
zur Regel



Regel 3

Sichere Zugänge zu allen Arbeitsplätzen erstellen

Für Mitarbeitende: Ich benutze nur sichere Zugänge. Wenn diese fehlen, melde ich dies meiner/meinem Vorgesetzten.

Für Vorgesetzte: Ich Sorge für sichere Zugänge zu Arbeitsplätzen. Auf Mängel reagiere ich sofort.

Instruktionstipps

Sichere Zugänge

Erklären Sie Ihren Mitarbeitenden die verschiedenen Zugänge zu den Arbeitsplätzen, z. B. Zugänge zu Baugruben, auf Flachdächer, über Böschungen oder über Niveauunterschiede etc. Keine Improvisation beim Erstellen von sicheren Zugängen!



1 Grabenbrücke



2 Seitenschutz Leiterausstieg



3 Haltevorrichtung, Seitenschutz und gesicherter Leiterkopf

Anforderungen an sichere Zugänge

- Baustellenzugänge: Breite mindestens 1 m
- Frei von Hindernissen, keine Stolperfallen
- An Treppen mit mehr als fünf Stufen braucht es einen Handlauf.
- Anstellleiter nur verwenden, wenn keine sicherere Alternative möglich ist:
 - Leiter gegen Drehen, Kippen und Wegrutschen sichern
 - Leiter überragt Ausstiegskante um mindestens 1 m
 - beim Überstieg muss eine Möglichkeit zum Festhalten vorhanden sein
- Bockleitern dürfen nicht als Zugangsmittel eingesetzt werden
- Seitenschutz bei ungeschützten Stellen:
 - mit einer Absturzhöhe von mehr als 2 m
 - bei Böschungen mit einer Höhe von mehr als 2 m und einer Neigung von mehr als 45°
 - im Bereich von Gewässern

Bei Verkehrswegen im Bereich von Gewässern oder Böschungen ist ein Seitenschutz mit «nur» einem Geländerholm ausreichend.

Zugänge auf Dächer

- Wenn immer möglich aus dem Innern von Gebäuden auf Dächer aufsteigen.
- Die Absturzkanten bei Zutrittsflächen sind mit einem Seitenschutz gesichert (Kollektivschutz) oder, beim Überstieg auf die Zutrittsfläche ist ein Anschlagpunkt für die Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz (PSAgA) vorhanden. Ist nur bei Arbeiten von geringem Umfang zulässig (siehe Regel 4).

Kontrolle

Zählen Sie die Punkte auf, die Sie kontrollieren werden:

- Alle Arbeitsplätze sind über sichere Zugänge erreichbar.
- Keine improvisierten Zugänge.
- Kollektivschutz dem Anseilschutz vorziehen.

Weitere Informationen

- Merkblatt «Arbeiten auf Dächern. So bleiben Sie sicher oben», www.suva.ch/44066.d
- Checkliste «Kleinarbeiten auf Dächern», www.suva.ch/67018d
- Merkblatt «Sicherheit durch Anseilen», www.suva.ch/44002.d
- Bauarbeitenverordnung (BauAV), www.suva.ch/1796.d

Regel 3: Sichere Zugänge zu allen Arbeitsplätzen erstellen

Name Instruktor/Instruktorin:

Datum	Name, Vorname	Unterschrift
-------	---------------	--------------

Datum	Kontrolle durch	Feststellungen, Massnahmen
-------	-----------------	----------------------------

Regel 4

Absturzkanten sichern – ab einer Absturzhöhe von 2m



Film
zur Regel



Regel 4

Absturzkanten sichern – ab einer Absturzhöhe von 2 m

Für Mitarbeitende: Ich arbeite nur bei gesicherten Absturzkanten.

Für Vorgesetzte: Ich Sorge dafür, dass Absturzkanten gesichert sind. Weiter stelle ich sicher, dass das nötige Sicherungsmaterial vor Ort zur Verfügung steht.

Instruktionstipps

Achtung Absturzgefahr!

Abstürze führen fast immer zu schwersten Verletzungen.

Diskutieren Sie mit den Mitarbeitenden die verschiedenen Absturzkanten auf den Arbeitsplätzen wie: Böschungsmauern, Garagezufahrten, Flachdächer usw.

Keine Improvisation beim Sichern von Absturzkanten!



1 Zonenabschränkung mit Gummisockel



2 Dachrand mit Kollektivschutz



3 Absturzsicherung mit Auffangsystem

Seitenschutz – was ist wichtig?

Ein zuverlässiger Seitenschutz muss den gesetzlichen Anforderungen entsprechen:

- Geländerholm mind. 100 cm hoch
- Bordbrett mind. 15 cm hoch
- Abstand zwischen Holmen max. 47 cm
- Abstand zwischen Holmen und Bordbrett max. 47 cm
- Abstand zwischen Pfosten – Massivholzlatten max. 2,50 m, rot-weiße Latten max. 2,10 m

Gummisockel

Gummisockel («Elefantenfüsse») dürfen nur für Zonenabschränkungen und mit mindestens 2 m Abstand von der Absturzkante verwendet werden.

Flachdach

- Beträgt die Absturzhöhe mehr als 2 m müssen die Dachränder mit geeigneten Massnahmen gesichert werden.
- Bei Arbeiten von geringem Umfang (bis zwei Personenarbeitstage) müssen die Absturzsicherungsmassnahmen ab einer Absturzhöhe von mehr als 3 m getroffen werden, dabei ist der Einsatz der Persönlichen Schutzausrüstung gegen Absturz (PSAgA) zulässig.
- Für Arbeiten mit der PSAgA müssen sichere und geprüfte Anschlagpunkte auf dem Dach vorhanden sein.
- Die Anschlagpunkte müssen vom Dachzugang her sicher erreichbar sein.

Kontrolle

Zählen Sie die Punkte auf, die Sie kontrollieren werden:

- Niemand arbeitet in der Nähe von ungesicherten Absturzkanten.
- Absturzkanten sind korrekt und stabil gesichert.
- Mängel an der Absturzsicherung werden sofort behoben oder gemeldet.

Weitere Informationen

- Factsheet «Seitenschutz», www.suva.ch/33017.d
- Factsheet «Rot-weiße Absperrlatten im Seitenschutz», www.suva.ch/33008.d
- Bauarbeitenverordnung (BauAV), www.suva.ch/1796.d

Regel 4: Absturzkanten sichern – ab einer Absturzhöhe von 2 m

Name Instruktor/Instruktorin:

Datum	Name, Vorname	Unterschrift
-------	---------------	--------------

Datum	Kontrolle durch	Feststellungen, Massnahmen
-------	-----------------	----------------------------

Regel 5

Blickkontakt zum Maschinenführer



Film
zur Regel



Regel 5

Blickkontakt zum Maschinenführer

Für Mitarbeitende: Ich gehe nur in den Gefahrenbereich einer Baumaschine, wenn der Blickkontakt mit dem Maschinenführer sichergestellt ist und er mir ein entsprechendes Zeichen gibt.

Für Vorgesetzte: Ich instruiere meine Mitarbeitenden wie Sie sich im Gefahrenbereich von Baumaschinen korrekt verhalten müssen.

Instruktionstipps

Vorsicht im Gefahrenbereich von Baumaschinen!

- Erklären Sie Ihren Mitarbeitenden den Gefahrenbereich der verschiedenen Baumaschinen (Bagger, Pneulader, Dumper etc.).
- Ein Maschinenführer kann nicht immer den ganzen Arbeitsbereich überblicken.
- Der Gefahrenbereich von Baumaschinen umfasst den Fahr- und Schwenkbereich. Erst nach dem Blickkontakt mit dem Maschinenführer darf dieser betreten werden.
- Bei Arbeiten im Bereich von Verkehrsmitteln wie Baumaschinen und Transportfahrzeugen müssen die Mitarbeitenden Warnkleider tragen (EN 20471).



1 Zeichensprache mit Maschinenführer



2 Hilfsmittel an den Geräten richtig einstellen und unterhalten



3 Baumaschine mit Rückfahrkamera

Fahrten von Baumaschinen auf Baustellen

Bei Fahrten mit Baumaschinen sind entsprechende Massnahmen zu treffen:

- Die Baumaschinen haben genügend Rückspiegel, diese sind in einem guten Zustand und richtig eingestellt oder die Baumaschinen sind mit einem Kamerasystem ausgerüstet, um den Gefahrenbereich zu überwachen.
- Rückwärtsfahrten von Baumaschinen so kurz wie möglich halten. Achtung: Walzen, Raupen- und Pneulader können die Fahrtrichtung schnell wechseln!

Betrieb von Baumaschinen

Braucht es Personen im Gefahrenbereich, müssen sich diese entsprechend verhalten:

- Ausserhalb des Gefahrenbereichs der Baumaschine den Blickkontakt zur maschinenführenden Person suchen.
- Der bedienenden Person von Baumaschinen die eigene Absicht bekannt geben.
- Eindeutiges Einverständnis der maschinenführenden Person abwarten, bevor eine Arbeitskollegin oder ein Arbeitskollege den Gefahrenbereich betritt.
- Die Maschine und die Person im Gefahrenbereich dürfen nicht zeitgleich arbeiten oder in Bewegung sein.
- Dauernd mit der maschinenführenden Person kommunizieren, z. B. mit Zeichensprache. Diese muss untereinander abgesprochen werden.

Kontrolle

Zählen Sie die Punkte auf, die Sie kontrollieren werden:

- Das richtige Verhalten der Personen im Gefahrenbereich von Baumaschinen.
- Klare Zeichensprache zwischen Maschinenführer und Arbeitskollegen/-kolleginnen.
- Rückspiegel bei den Baumaschinen sind vorhanden, sauber und intakt.

Weitere Informationen

- Bauarbeitenverordnung (BauAV), www.suva.ch/1796.d

Instruktion durchgeführt

Name Instruktor/Instruktorin:

.....

Instruierte Mitarbeitende:

Datum

Name, Vorname

Unterschrift

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Einhalten der Regel kontrolliert

Datum

Kontrolle durch

Feststellungen, Massnahmen

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Regel 6

Lasten sicher anslagen und transportieren

Film
zur Regel



Regel 6

Lasten sicher anschlagen und transportieren

Für Mitarbeitende: Ich hänge an Baumaschinen Lasten nur dann an, wenn ich dafür instruiert wurde. Ich meide den Gefahrenbereich von bewegten Lasten.

Für Vorgesetzte: Ich Sorge für geeignete Anschlagmittel. Ich lasse Lasten nur von instruierten Mitarbeitenden anschlagen und transportieren.

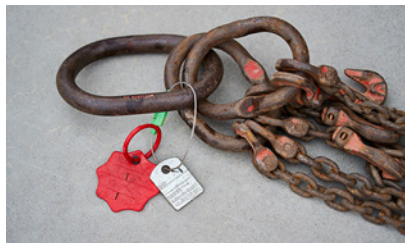
Instruktionstipps

Lasten korrekt anschlagen und transportieren

Falsch angeschlagene Lasten können zu schweren Unfällen führen. Instruieren Sie Ihre Mitarbeitenden über die typischen Lastentransporte in Ihrem Betrieb. Für das Anschlagen von Lasten an Baumaschinen besteht eine Instruktionspflicht, für das Anschlagen von Lasten an Kranen eine Ausbildungspflicht.



1 Anschlagvorrichtung mit Hakensicherung



2 Anschlagkette mit Prüfplakette



3 Sichtkontrolle Anschlagmittel

1. Vorbereiten

- Transportweg prüfen
- Gewicht der Last ermitteln
- Abladestelle vorbereiten (Tragfähigkeit, Platz, Unterlegehölzer, andere Hilfsmittel)
- Geeignete Lastaufnahme- und/oder Anschlagmittel und Zubehör wählen, Tragfähigkeit und Prüfdatum berücksichtigen
- Sichtkontrolle des Anschlagmittels
- Die Baumaschine muss einen sicheren Anschlagpunkt aufweisen

2. Anschlagen

- Schwerpunkt der Last bestimmen und Anschlagpunkt darüber positionieren.
- Die Stränge der Anschlagmittel dürfen keine Verdrehung oder Knoten haben.
- Die Kommunikation zwischen Maschinenführer und Mitarbeitenden funktioniert.

3. Transportieren

- Niemals unter eine Umschnürung oder zwischen Anschlagmittel und Last greifen!
- Probehub durchführen und bei schief hängenden Lasten die korrekte Schwerpunktlage ermitteln und neu anschlagen.
- Beim Anheben langsam spannen, damit Stossbelastungen vermieden werden.
- Beim Transport die Last nur führen, wo nötig. Für die Führung/Positionierung geeignete Leithilfsmittel verwenden, z. B. Seile oder Stangen.
- Grundsatz: Nie unter schwebende Lasten stehen. Lasten nie über Personen führen!
- Unbeteiligte Personen müssen vor dem Transport informiert bzw. gewarnt werden.

4. Absetzen

- Last gegen Umstürzen, Auseinanderfallen und Wegrollen sichern.

Kontrolle

Zählen Sie die Punkte auf, die Sie kontrollieren werden:

- Anschlagpunkte und -mittel sind in einem betriebssicheren Zustand.
- Lasten werden nur von instruierten Mitarbeitenden angeschlagen.
- Lastentransporte werden sicher durchgeführt.

Weitere Informationen

- «Lebenswichtige Regeln für das Anschlagen von Lasten» – Instruktionshilfe, www.suva.ch/88801.d
- Factsheet «Ausbildung für das Anschlagen von Lasten an Kranen», www.suva.ch/33099.d

Regel 6: Lasten sicher anschlagen und transportieren

Name Instruktor/Instruktorin:

Datum	Name, Vorname	Unterschrift
-------	---------------	--------------

Datum	Kontrolle durch	Feststellungen, Massnahmen
-------	-----------------	----------------------------

Regel 7

Boden- und Dachöffnungen sichern



Film
zur Regel



Regel 7

Boden- und Dachöffnungen sichern

Für Mitarbeitende: Ich sichere Boden- und Dachöffnungen.

Für Vorgesetzte: Ich kontrolliere die Baustelle regelmässig und lasse Boden- und Dachöffnungen sofort sichern.

Instruktionstipps

Absturzgefahr bei Boden- und Dachöffnungen

Öffnungen immer sichern! Das gilt auch für alle Flächen, die nicht tragfähig sind. Diskutieren Sie mit den Mitarbeitenden die Gefahrenstellen auf den Baustellen wie: Lichtschächte, Lüftungsschächte, Kanalschächte, Oblichter, nicht durchbruchssichere Wellplatten aus Faserzement etc.



1 Lichtschacht mit Seitenschutz gesichert



2 Rundschacht mit Eisendeckel abgedeckt



3 Dauerhaft gesichertes Oblicht mit innenanliegendem Gitter

Gefahrenstellen sichern

Es gibt mehrere Möglichkeiten, wie Boden- und Dachöffnungen korrekt gesichert werden:

- Öffnung zudecken: unverrückbar und durchbruchssicher
- Öffnung abschränken mit dreiteiligem Seitenschutz (siehe Regel 4)
- Auffangnetz oder Fanggerüst installieren

Bodenöffnungen sichern

- Gerüstbretter verwenden, keine Schaltafeln!
- Nur intaktes Holz verwenden, keine sichtbaren Schäden wie Löcher oder Risse.
- Keine Stolperstellen schaffen.

Oblichter aus Kunststoff

Oblichter aus Kunststoff sind nicht «durchbruchssicher». Eine «Durchbruchssicherheit» wird vom Hersteller meist nur für die Zeit des Einbaus garantiert, nicht aber für die gesamte Nutzungsdauer. Kunststoff-Oblichter müssen deshalb mit einem baulichen und dauerhaften Kollektivschutz gesichert werden (z. B. Seitenschutz oder mit einem innen- oder aussenliegenden Gitter).

Kontrolle

Zählen Sie die Punkte auf, die Sie kontrollieren werden:

- Es wird nur bei gesicherten Boden- und Dachöffnungen gearbeitet.
- Die Gefahrenstellen werden sofort gesichert oder gemeldet.

Weitere Informationen

- Checkliste «Bodenöffnungen», www.suva.ch/67008.d
- Factsheet «Durchbruchssichere Dachflächen», www.suva.ch/33027.d
- Oblichter aus Kunststoff, www.suva.ch/oblicht
- Bauarbeitenverordnung (BauAV), www.suva.ch/1796.d

Instruktion durchgeführt

Name Instruktor/Instruktorin:

.....

Instruierte Mitarbeitende:

Datum

Name, Vorname

Unterschrift

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Einhalten der Regel kontrolliert

Datum

Kontrolle durch

Feststellungen, Massnahmen

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Regel 8

Sehen und gesehen werden

Film
zur Regel



Regel 8

Sehen und gesehen werden

Für Mitarbeitende: Ich trage Warnkleider. Ich verhalte mich so, dass ich gesehen werde. Mängel an der Signalisation und Absperrung behebe ich sofort.

Für Vorgesetzte: Ich stelle den Mitarbeitenden die nötigen Warnkleider zur Verfügung. Ich Sorge in Absprache mit den lokalen Behörden dafür, dass die Baustelle vorschriftsgemäss signalisiert und abgesperrt ist.

Instruktionstipps

Gesehen werden dank sauberen Warnkleidern und korrekter Signalisation sowie guter Beleuchtung!

Sorgen Sie dafür, dass alle Mitarbeitenden die geeigneten Warnkleider bekommen. Diese muss sauber und funktionstüchtig sein. Erklären Sie den Mitarbeitenden, dass korrekte Signalisation der Arbeitsplätze im Bereich von öffentlichen Strassen obligatorisch ist.



1 Warnkleider sorgen für gute Sichtbarkeit



2 Gut sichtbarer Arbeitskollege im Gefahrenbereich einer Baumaschine



3 Gut signalisierter Arbeitsplatz

Warnkleider sind lebenswichtig!

Erklären Sie Ihren Mitarbeitenden die Wichtigkeit von Warnkleidern und Warmausrüstung:

- Die Warnkleidung macht Personen viel besser sichtbar. Dies ist speziell im Bereich von öffentlichen Strassen und in der Nähe von Baumaschinen und Transportfahrzeugen notwendig.
- Die Warnkleidung besteht aus farbigem fluoreszierendem Material mit höchster Auffälligkeit und besitzt retroreflektierende Flächen.

Pflege der Warnkleider

- Verschmutzte Warnkleider sind schlecht sichtbar. Darum regelmässig waschen.
- Falsch gewaschene Warnkleider verlieren schnell die reflektierende Wirkung. Unbedingt Pflegehinweis an den Warnkleidern beachten.
- Defekte Warnkleider ausbessern oder ersetzen.

Signalisation und Beleuchtung der Arbeitsplätze

Die zuständige Behörde – in der Regel die Kantonspolizei – erteilt die Weisungen bezüglich Baustellensignalisation im Bereich von öffentlichen Strassen und überwacht auch deren Ausführung. Instruieren Sie Ihre Mitarbeitenden wie die Baustelle korrekt signalisiert und beleuchtet wird.

Kontrolle

Zählen Sie die Punkte auf, die Sie kontrollieren werden:

- Im Bereich von öffentlichen Strassen werden die Warnkleider konsequent getragen.
- Die Warnkleider befinden sich in gutem Zustand.
- Arbeitsplätze im Bereich von öffentlich Verkehrsflächen sind korrekt signalisiert und beleuchtet.

Weitere Informationen

- Factsheet «Warnkleider für das Arbeiten im Bereich von öffentlichen Strassen», www.suva.ch/33076.d
- «Baustellen – Signalisation von Baustellen auf Haupt- und Nebenstrassen», VSS 40 886
- Hochsichtbare Warnkleidung – Prüfverfahren und Anforderungen, SN EN ISO 20471

Instruktion durchgeführt

Name Instruktor/Instruktorin:

.....

Instruierte Mitarbeitende:

Datum

Name, Vorname

Unterschrift

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Einhalten der Regel kontrolliert

Datum

Kontrolle durch

Feststellungen, Massnahmen

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Regel 9

Sicher umgehen mit Gefahrenstoffen



Regel 9

Sicher umgehen mit Gefahrenstoffen

Für Mitarbeitende: Ich informiere mich über die Eigenschaften und Risiken der eingesetzten Gefahrenstoffe und setze die nötigen Schutzmassnahmen konsequent um.

Für Vorgesetzte: Im Umgang mit Gefahrenstoffen setze ich nur instruierte Mitarbeitende ein. Die Sicherheitsdatenblätter der verwendeten Gefahrenstoffe stehen zur Verfügung.

Instruktionstipps

Umgang mit Gefahrenstoffen instruieren

Instruieren Sie die Mitarbeitenden über die sichere Aufbewahrung, Lagerung, den Transport sowie den korrekten Umgang mit Gefahrenstoffen. Werden Pflanzenschutzmittel eingesetzt, braucht mind. ein Mitarbeitender die «Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln».



1 Gefahrenstoffzeichen auf Gebinde



2 Korrekte Lagerung von Gefahrenstoffen



3 Persönliche Schutzausrüstung

Substitution von Gefahrstoffen

Gibt es alternative, weniger gefährliche Stoffe oder eine andere Anwendungsform (z. B. schadstoffarmes Gerätebenzin, Granulate statt Pulver)?

Sicherheitsdatenblätter

Die Sicherheitsdatenblätter enthalten wichtige Informationen zu Gefahren sowie notwendige Schutz- und Notfallmassnahmen. Für die verwendeten Gefahrenstoffe müssen die Sicherheitsdatenblätter im Betrieb verfügbar sein.

Sichere Lagerung der Gefahrenstoffe

- An Gefahrenstoffschränken, Lagerräumen gut sichtbare Warnzeichen anbringen.
- Die Lagerung und das Umfüllen gewisser Gefahrenstoffe (z. B. leicht brennbare Flüssigkeiten, Gasflaschen etc.) bedingt technische und organisatorische Massnahmen wie eine Lüftung oder Massnahmen gegen eine Ausbreitung.
- Falls Gefahrenstoffe umgefüllt werden: Gebinde korrekt kennzeichnen, möglichst Originalgebinde verwenden, niemals Lebensmittelgebinde verwenden.
- Führen Sie eine Liste aller Chemikalien (Stoffe, Zubereitungen), die der Betrieb einsetzt.

Korrekter Umgang mit Gefahrenstoffen

- Beim Umgang mit leichtbrennbaren Flüssigkeiten und brennbaren Gasen darauf achten, dass sich keine Zündquellen in der Nähe befinden.
- Setzen Sie beim Einsatz von Gefahrenstoffen entsprechende Schutzmassnahmen (z. B. Persönliche Schutzausrüstung) gemäss dem Sicherheitsdatenblatt um.
- Bei Tätigkeiten mit Gefahrenstoffen muss auf besondere Hygiene geachtet werden. Kein Essen, Trinken oder Rauchen in der Nähe.

Kontrolle

Zählen Sie die Punkte auf, die Sie kontrollieren werden:

- Korrekte Lagerung von Gefahrenstoffen.
- Korrekter Umgang mit Gefahrenstoffen.
- Tragen der notwendigen Persönlichen Schutzausrüstung (PSA).

Weitere Informationen

- Merkblatt «Gefährliche Stoffe», www.suva.ch/11030.d
- Merkblatt «Chemikalien im Bauhauptgewerbe», www.suva.ch/44013.d
- Factsheet «Brennbare Flüssigkeiten und Gasflaschen auf Baustellen», www.suva.ch/33030.d
- EKAS Richtlinie «Brennbare Flüssigkeiten. Lagern und Umgang», www.suva.ch/1825.d
- Checkliste «Gesundheitsgefährdende Chemikalien im Betrieb», www.suva.ch/67204.d

Regel 9: Sicher umgehen mit Gefahrenstoffen

Name Instruktor/Instruktorin:

Datum	Name, Vorname	Unterschrift
-------	---------------	--------------

Datum	Kontrolle durch	Feststellungen, Massnahmen
-------	-----------------	----------------------------

Suva

Postfach, 6002 Luzern

Auskünfte

Tel. 058 411 12 12

kundendienst@suva.ch

Bestellungen

www.suva.ch/88835.d

Titel

Neun lebenswichtige Regeln
für den Garten- und Landschaftsbau.
Instruktionshilfe

Gedruckt in der Schweiz

Abdruck – ausser für kommerzielle

Nutzung – mit Quellenangabe gestattet.

Erstausgabe: Juni 2025

Publikationsnummer

88835.d



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Finanziert durch die EKAS
www.ekas.ch

Das Modell Suva

Die vier Grundpfeiler



Die Suva ist mehr als eine Versicherung; sie vereint Prävention, Versicherung und Rehabilitation.



Überschüsse gibt die Suva in Form von tieferen Prämien an die Versicherten zurück.



Die Suva wird von den Sozialpartnern geführt. Die ausgewogene Zusammensetzung des Suva-Rats aus Vertreterinnen und Vertretern von Arbeitgeberverbänden, Arbeitnehmerverbänden und des Bundes ermöglicht breit abgestützte, tragfähige Lösungen.



Die Suva ist selbsttragend; sie erhält keine öffentlichen Gelder.